

Prüfung der Jahresrechnung

2019

Schlussbericht für die Stadt Schmalkalden

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	6
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	6
1.3	Prüfungsunterlagen	7
2	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	7
2.1	Haushaltssatzung	7
2.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	8
2.3	Kassenwesen und Buchführung	8
2.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	8
2.5	Deckungsfähigkeit	9
2.6	Über- und Außerplanmäßige Ausgaben	9
2.7	Restbildung und -entwicklung	9
2.7.1	Haushaltsreste	9
2.7.2	Kassenreste	10
3	Jahresrechnung	11
3.1	Haushaltsrechnung	11
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	12
4	Verwahrgelder und Vorschüsse	13
5	Anlagen zur Jahresrechnung	14
5.1	Vermögen	14
5.2	Schulden	15
5.3	Rücklagen	16
6	Finanzlage	17
7	Schlussbemerkungen	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsrechnung	11
Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss	13
Tabelle 3: Vermögen	14

digitale Austerfirtigung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schuldenentwicklung	15
Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage	16
Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze	17

digitale Austertigung

Abkürzungsverzeichnis

ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz

digitale Austerfirtigung

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung der Stadt Schmalkalden für das Haushaltsjahr 2019 wurde entsprechend den Grundsätzen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Absatz 1 S. 1 ThürKO).

Da die Stadt Schmalkalden kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhielt, war die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vorzunehmen (§ 82 Abs. 1 S. 2 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz - ThürPrBG) ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Soweit Sonderprüfungen stattgefunden haben, sind die jeweiligen Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang unter dem entsprechenden Gliederungspunkt beschrieben.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt die Stadt Schmalkalden die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2019 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher sowie
- weitere für die Prüfung notwendige Unterlagen.

2 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Am 20.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen (Beschluss-Nummer 034/19S).

Durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01.07.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|-----------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 30.166.739,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 14.388.012,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in der Haushaltssatzung auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

Die in der Haushaltssatzung festgelegten **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern betragen

für das Gebiet der Stadt Schmalkalden ohne das Gebiet des Ortsteils Springstille:

- | | |
|---|-------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 % |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 % |
| • Gewerbesteuer | 400 % |

für das Gebiet des Ortsteils Springstille:

- | | |
|---|-------|
| • Grundsteuer für die landwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 % |
| • Grundsteuer für die Grundstücke (B) | 389 % |
| • Gewerbesteuer | 395 % |

In der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

2.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz dem Bürgermeister zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung dem Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt Schmalkalden wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen sachlich und rechnerisch festgestellt und die Annahme- und Auszahlungsanordnungen von den Anordnungsbefugten unterzeichnet.

2.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse der Stadt Schmalkalden erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren. Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die **Ergebnisse** aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2019 übernommen. Gleichmaßen übernommen wurden die Ergebnisse aus der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Springstille, seit 06.07.2018 Ortsteil der Stadt Schmalkalden. Die Gemeinde Springstille wurde aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ ausgegliedert und aufgelöst (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 - Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7 vom 05.07.2018). Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wurde in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen nach § 29 ThürKO dem Bürgermeister. Gemäß § 82 Abs. 3 ThürKO ist dieser zudem für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung** verantwortlich. Er bedient sich hierfür in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. Ansonsten hat der Bürgermeister die erforderliche Kassenprüfung durchzuführen. Hierbei kann er sich durch einen fachversierten Gemeindebediensteten (beispielsweise den Kämmerer) unterstützen lassen.

Eine örtliche Kassenprüfung erfolgte demgemäß am 24.06.2019.

2.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt Deckungsvermerke nach § 18 ThürGemHV zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit für die Personalausgaben sowie die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

Durch die Deckungsvermerke zur Zweckbindung von Einnahmen nach § 17 ThürGemHV berechtigten in verschiedenen Bereichen zweckgebundene Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben.

Entsprechende Deckungskreise wurden gebildet.

2.6 Über- und Außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Stadtrat zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden mit der Haushaltssatzung und der Geschäftsordnung getroffen.

Die Regelungen wurden im Allgemeinen eingehalten. Eine Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben erfolgte grundsätzlich mit dem jeweiligen Antrag für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben. Die Deckung war ausnahmslos gewährleistet. Erforderliche Beschlüsse (bzw. Eilentscheidungen des Bürgermeisters nach § 30 ThürKO) lagen vor.

2.7 Restebildung und -entwicklung

2.7.1 Haushaltsreste

Mit dem Abschluss des Haushaltsjahres 2019 wurden im Vermögenshaushalt sowohl Haushaltseinnahmereste als auch Haushaltsausgabereste neu gebildet bzw. Haushaltsausgabereste ins folgende Haushaltsjahr weiterübertragen. Die Aufteilung der Haushaltsreste auf die einzelnen Haushaltsstellen ist aus der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht ersichtlich.

Die Bildung von **Haushaltseinnahmeresten** erfolgte in Höhe von 29.676,00 € für Zuweisungen vom Land.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 460.394,36 € gebildet.

Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushalts bleiben gemäß § 19 Abs. 1 ThürGemHV bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Zur Fortführung von Vorhaben des Vermögenshaushalts wurden deshalb nicht verbrauchte Ausgabeansätze entsprechend ihrer Zweckbindung durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten ins Folgejahr übertragen.

Von den Haushaltsausgaberesten des Vermögenshaushalts aus dem Vorjahr wurden 16.155,27 € in das Folgejahr weiterübertragen und 16.511,27 € in Abgang gestellt.

Im Verwaltungshaushalt wurden keine Haushaltsreste gebildet.

2.7.2 Kassenreste

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- Verwaltungshaushalt 827.185,36 €
- Vermögenshaushalt 809.084,43 €

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet.

Bei den Kasseneinnahmeresten im Verwaltungshaushalt handelte es sich im Wesentlichen um Zahlungsrückstände bei Steuern (insbesondere der Gewerbesteuer), bei der Verzinsung von Steuerforderungen sowie bei Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Die Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt resultierten zum überwiegenden Teil aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen im Bereich der Städtebauförderung.

Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt. Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	30.156.407,53 €	10.585.886,60 €	40.742.294,13 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	29.676,00 €	29.676,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	39.424,38 €	4.900,00 €	44.324,38 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	30.116.983,15 €	10.610.662,60 €	40.727.645,75 €
Soll-Ausgaben	30.116.983,15 €	10.166.779,51 €	40.283.762,66 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	460.394,36 €	460.394,36 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	16.511,27 €	16.511,27 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	30.116.983,15 €	10.610.662,60 €	40.727.645,75 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 1.736.822,58 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes beinhalten keinen Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV.
- In 2019 wurden 975.432,79 € aus der Rücklage entnommen. Sie sind in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Der **Verwaltungshaushalt** schloss mit einem Überschuss in Höhe von 1.736.822,58 € und dessen Zuführung zum Vermögenshaushalt ab. Die Zuführung überschritt den im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag von 1.579.619,00 € um 157.203,58 €. Geringeren Einnahmen aus Gewerbesteuern standen Mehreinnahmen insbesondere aus dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie verschiedene Ausgabeeinsparungen gegenüber.

Der **Vermögenshaushalt** schloss ausgeglichen ab. Aufgrund von erheblichen Verlusten bei den Einnahmen aus Grundstücksverkäufen, Beiträgen sowie Zuweisungen und Zuschüssen konnte der Ausgleich nur durch eine zusätzliche Entnahme von Mitteln der allgemeinen Rücklage erreicht werden. Im Haushaltsplan war die Entnahme mit 180.000,00 € veranschlagt. Jedoch wurde, trotz wesentlich verminderter Ausgaben im Vermögenshaushalt beim Erwerb von Sachen des Anlagevermögens, bei den Baumaßnahmen sowie bei Zuweisungen und Zuschüssen, eine Rücklagenentnahme in Höhe von 975.432,79 € erforderlich.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen	30.094.122,98 €	11.320.130,14 €
./. Ist-Ausgaben	30.921.308,34 €	11.682.340,94 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-827.185,36 €	-362.210,80 €
+ Kasseneinnahmereste	827.185,36 €	809.084,43 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	29.676,00 €
./. Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgabereste	0,00 €	476.549,63 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-827.185,36 €
+ Vermögenshaushalt	-362.210,80 €
+ Verwahrgelder	1.769.902,32 €
./. Vorschüsse	200,00 €
Kassensollbestand	580.706,16 €
Kassenistbestand	580.706,16 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei den **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 1.769.902,32 €.

Darin enthalten war der Bestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.428.870,80 €. Die Mittel wurden als Verwahrgeld im Kassenbestand geführt, um die rechtzeitige Leistung von Ausgaben zu sichern (Betriebsmittel der Kasse).

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 200,00 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres sowie die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen waren gewährleistet.

5 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein Verzeichnis der gestundeten Beträge sowie
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

5.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Wohnungsbau GmbH der Stadt Schmalkalden (Stammkapital)	685.131,12 €	100,00 %
Beteiligung	Kommunalbeteiligungsgesellschaft (Stammkapital)	242.700,00 €	24,27 %
Beteiligung	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach GmbH (Stammkapital)	5.624,21 €	22,00 %
Beteiligung	Stadtwerke Schmalkalden GmbH (Stammkapital)	25.564,59 €	100,00 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (Rücklagenanteil)	212.399,31 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Wasserversorgungszweckverband "Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2018)	7.822.727,35 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Abwasserzweckverband "Schmalkalden und Umgebung" (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2018)	30.410.707,48 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (19.732 Mitgliedsrechte)	28.537,05 €	

Tabelle 3: Vermögen

5.2 Schulden

Der Schuldenstand der Stadt Schmalkalden aus der Aufnahme von Krediten zeigte im Verlauf der Haushaltsjahre 2016 bis 2019 folgende Entwicklung:

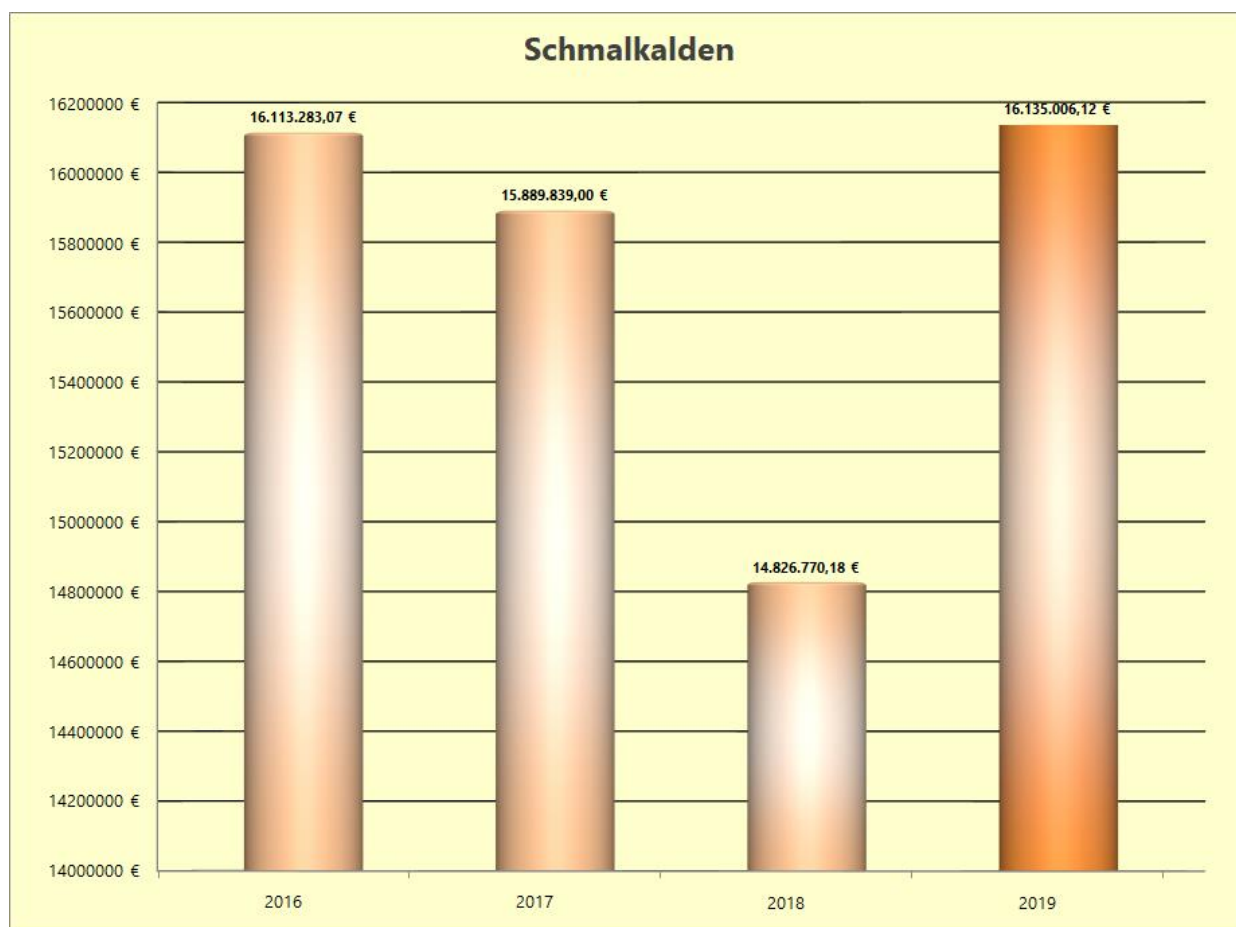


Abbildung 1: Schuldenentwicklung

Der Schuldenstand betrug zum Ende des Haushaltsjahres 2018 14.826.770,18 €, davon entfielen 74.456,48 € auf den Ortsteil Springstille.

Kreditaufnahmen erfolgten 2019 in Höhe von 2.700.000,00 € (1.300.000,00 € aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2018 und 1.400.000,00 € aus der Ermächtigung der Haushaltssatzung 2019).

Umschuldungen wurden in Höhe von 750.000,00 € vorgenommen.

Die ordentliche Tilgung betrug 1.391.764,06 €.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 belief sich der Schuldenstand aus der Aufnahme von Krediten auf 16.135.006,12 €.

Zur Sicherung eines Darlehens für die Wohnungsbau GmbH hat die Stadt Schmalkalden eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die Übernahme der betragsmäßig beschränkten Bürgschaft erfolgte 2014 im Zuge der Umschuldung des ursprünglichen Vertrags von 1994. Es handelte sich dabei um ein Darlehen zur Tilgung von Altschulden mit einem Restkreditbetrag von 2.413.726,67 € zum Stand 31.12.2019.

5.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als allgemeine Rücklage zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2019 betrug 602.128,17 €.

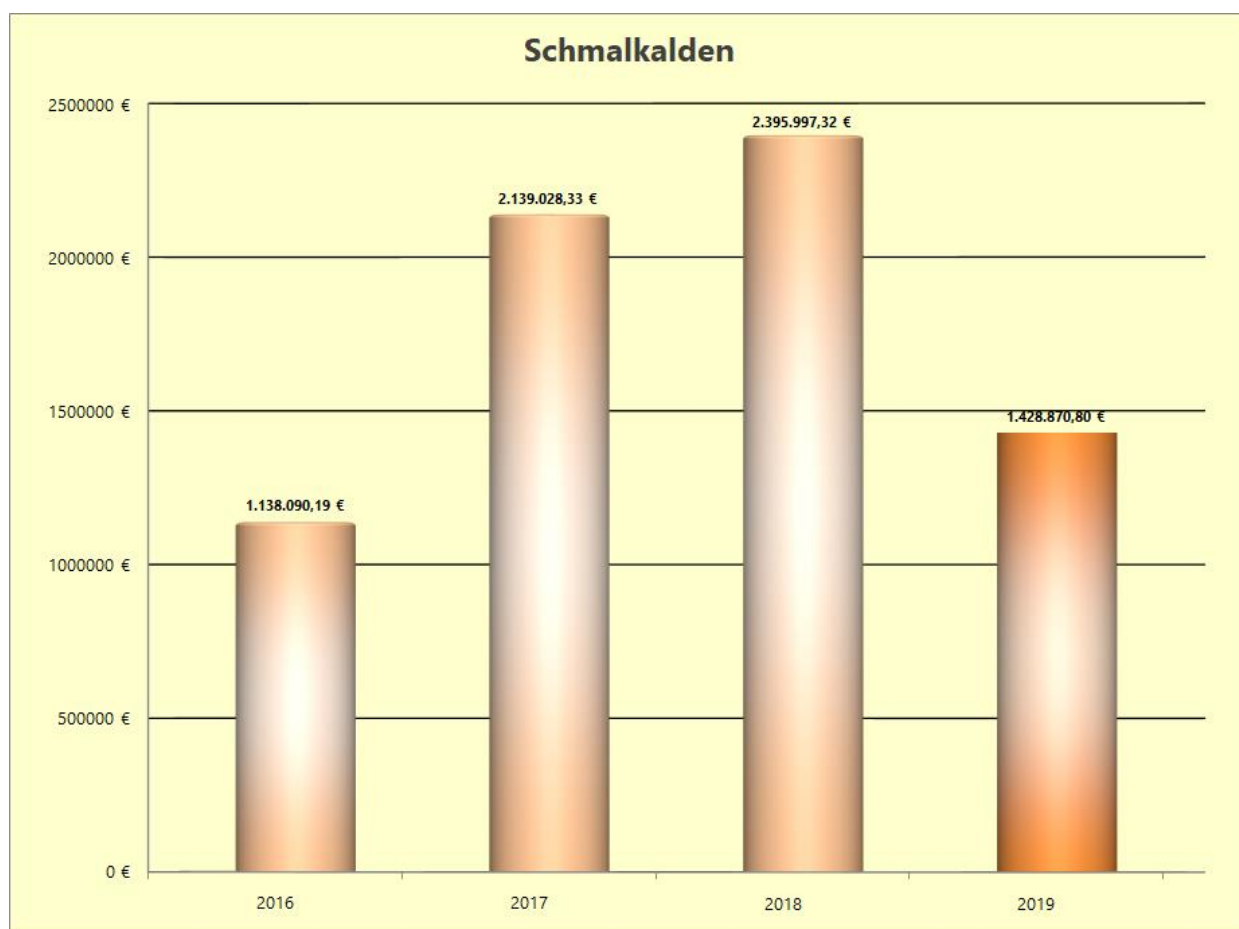


Abbildung 2: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Der Bestand der **allgemeinen Rücklage** betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2.395.997,32 €. Er setzt sich aus dem Rücklagenbestand der Stadt Schmalkalden in Höhe von 2.141.406,58 € und dem Rücklagenbestand des eingegliederten Ortsteils Springstille in Höhe von 254.590,64 € zusammen. Der Bestand erhöhte sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 um den Anteil des Ortsteils Springstille aus der Auflösung der Rücklage der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund von 8.306,37 €.

Durch die Rücklagenentnahme zum Abschluss des Haushaltsjahres in Höhe von 975.432,79 € belief sich die allgemeine Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2019 auf 1.428.870,80 €.

Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war somit im geprüften Haushaltsjahr vorhanden.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV wurden nicht gebildet.

6 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

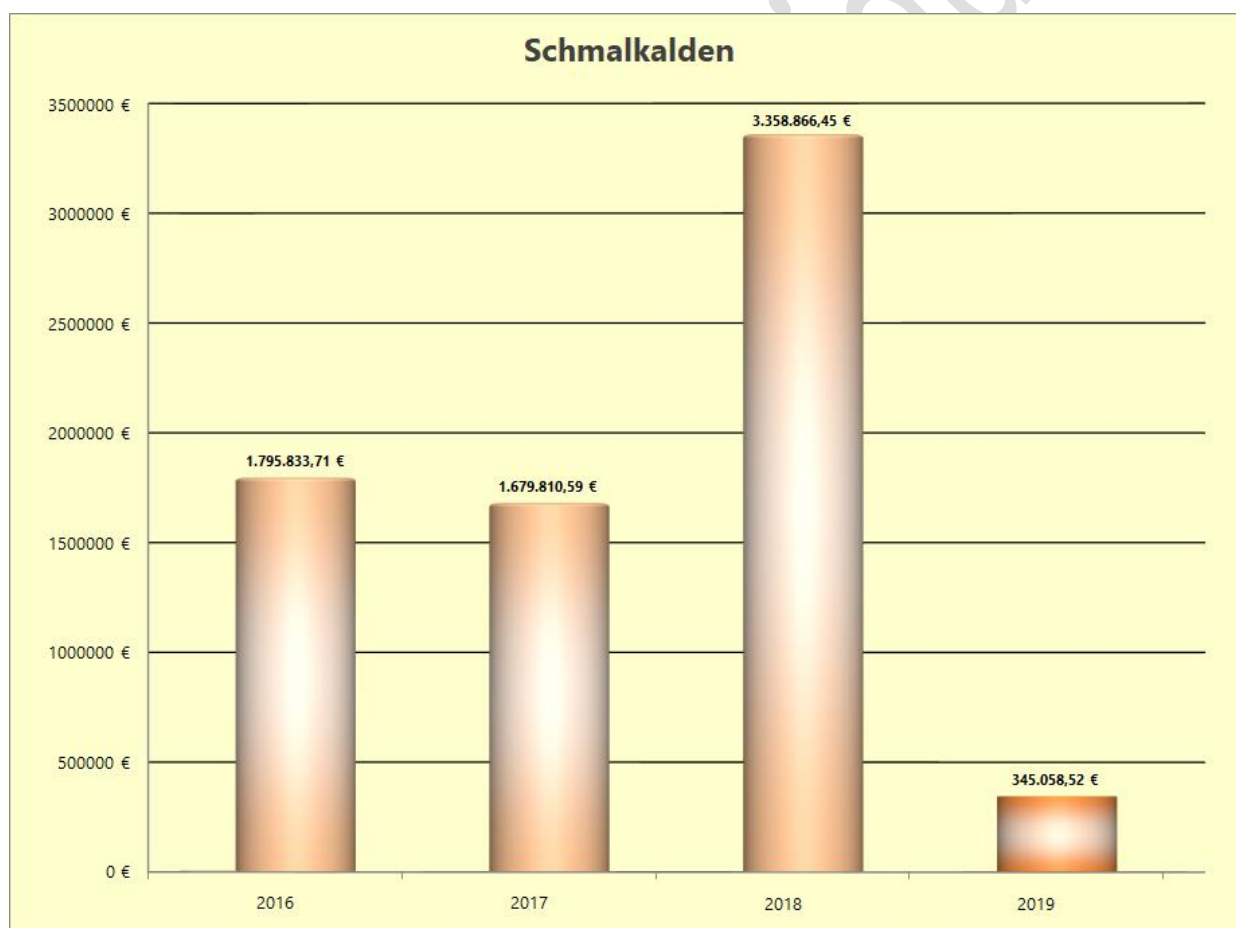


Abbildung 3: Entwicklung der freien Finanzspitze

Im Haushaltsjahr 2019 war der Haushaltsausgleich gegeben und die dauernde Leistungsfähigkeit gewährleistet.

Eine allgemeine Rücklage, über den Mindestbestand hinaus, konnte vorgehalten werden.

Die Mittel der Rücklage wurden im Verlauf des Haushaltsjahres zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt. Zur Sicherung der Liquidität der Stadt Schmalkalden war darüber hinaus nur kurzfristig eine Inanspruchnahme des Kassenkredits erforderlich.

7 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung der Stadt Schmalkalden schloss im Haushaltsjahr 2019 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2019 der Stadt Schmalkalden ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Stadtrat über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung des Bürgermeisters bzw. Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehring
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Ullrich
Prüferin